



Parkplatzverordnung der Gemeinde Tartar

Artikel 1

Als öffentliche Parkplätze gelten: Parkplatz beim Dorfeingang und Parkplätze beim Gemeindehaus. Entlang den Gemeindestrassen auf öffentlichem Grund, ist das Parkieren nicht gestattet.

Artikel 2

Die Parkplätze beim Gemeindehaus sind für Mieter und Besucher der Wohnung und der Räume im Gemeindehaus reserviert. Sie dürfen nur für diese Zwecke benutzt werden.

Artikel 3

Einwohnern, Ferienhausbesitzern, Ferienhausmietern und Besuchern ist es gestattet, kurzfristig (max. drei Tage) Fahrzeuge auf dem Parkplatz beim Dorfeingang unentgeltlich zu parkieren.

Artikel 4

Es ist untersagt, Lastwagen, Anhänger, bau- und landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Wohnwagen und Wohnmobile sowie nicht eingelöste Fahrzeuge auf öffentlichen Parkplätzen zu parkieren.

Artikel 5

Für die unter Artikel 4 aufgezählten Fahrzeuge kann der Gemeindevorstand, in dringenden Fällen, gegen eine Gebühr von Fr. 40.00 pro Monat eine Ausnahme gestatten. Bewilligungen müssen bei der Gemeindekanzlei eingeholt werden.

Artikel 6

Einwohner und Ferienhausbesitzer können für ihre Fahrzeuge beim Dorfeingang einen Parkplatz fest mieten. Die Monatsgebühr beträgt Fr. 40.00. Die Bewilligung kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden und ist im Voraus zu bezahlen. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl.

Artikel 7

Bei starkem Schneefall und bevorstehender Schneeräumung sind die Fahrzeuge nach Weisungen des Werkmeisters zu parkieren.

Artikel 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung wird mit Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft. Der Vollzug liegt beim Gemeindevorstand.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 02. Juni 2009 in Kraft und ersetzt die Parkplatzverordnung vom 28. August 2001

Der Gemeindepräsident:

Luzi Tschärner

Der Gemeindekanzlist:

Gion Pfister